

Herbert Plotke<sup>1</sup>: Kurz erklärt...

## Scheidung im Judentum



frau mag vorbringen: Der Gatte verweigere sexuelle Beziehungen mit ihr, er vernachlässige seine Unterhaltspflicht, er betrüge oder misshandle sie.

### I

Rabbi Elieser sagte unter Berufung auf den Propheten Maleachi (2,13-14): »Wenn sich jemand von seiner ersten Gattin scheiden lässt, vergießt sogar der Altar im Tempel Tränen.« (Babylonischer *Talmud* Traktat *Sanhedrin 22a*).

Doch darf aus dieser Mahnung nicht geschlossen werden, die jüdische Religion verbiete Scheidungen. Die *Torah* selbst äußert sich nur kurz in Deuteronomium 24,1-4 zum Thema. So soll der Ehemann, wenn die Gattin in seinen Augen keine Gunst findet, weil er an ihr etwas Schändliches entdeckt hat, ihr den Scheidebrief geben (24,1). –

Der *Talmud* erörtert die Frage eingehend in der dritten Abteilung *Naschim* (Frauen) und zwar im Traktat *Gittin* (Scheidbriefe).

### II

Die jüdische Religion kennt keine Sakramente. Der Scheidung kommt – gleich wie der Heirat (die oft nicht in einer Synagoge stattfindet) – nur beschränkt religiöser Charakter zu. Beide Vorgänge haben neben der zentralen familienrechtlichen Veränderung auch eine wirtschaftliche Seite, die der Regelung bedarf, nicht zuletzt zum Schutz der Frau. Deswegen wird jeweils eine Urkunde errichtet – bei der Heirat die *Ketubah*, bei der Scheidung der Scheidebrief, *Get* genannt.

### III

Konnte ursprünglich nur der Ehemann die Auflösung einer Ehe in die Wege leiten, so kann heute auch eine Ehefrau die Scheidung verlangen. Der Ehemann kann zur Begründung geltend machen: Die Gattin habe einen Ehebruch begangen oder sie vernachlässige die häuslichen Pflichten. Die Ehe-

### IV

Seit Rabbeinu Gerschom ben Jehudah Me'or Haggolah (Leuchte des Exils) (um 960–1028/1040) bedürfen in den aschkenasischen Gemeinden Scheidungen der Zustimmung der Ehefrau. Heute gilt dies allgemein.

### V

Der *Get* muss einer Reihe formaler wie auch inhaltlicher Bedingungen genügen: Er muss von Hand in Aramäisch, der Verkehrssprache zur Zeit des *Talmuds*, und von einer sachkundigen Person, dem *Sofér* (stimmloses s; Schreiber)<sup>2</sup>, geschrieben sein. Der Text richtet sich nach der jeweiligen personellen wie auch finanziellen Situation (nacheheleicher Unterhalt, Zuteilung und Betreuung von Kindern).

### VI

Da der Scheidung, wie bereits erwähnt, nur beschränkt religiöse Bedeutung zukommt, könnte der Ehemann, wenn beide Teile einverstanden sind, den *Get* auch ohne Mitwirkung einer religiösen Instanz, vorzugsweise in Anwesenheit von Zeugen, übergeben. Doch könnte später insbesondere die Echtheit der Urkunde in Zweifel gezogen werden. Ohne Urkunde jedoch kann die geschiedene Frau nicht wieder religiös heiraten. Daher muss heute jeder *Get* einem Rabbinatsgericht (drei in religiösem Recht ausgebildete Männer, in absehbarer Zeit möglicherweise auch Frauen) vorgelegt werden. Das Gericht bestätigt auf der Ur-

1 Dr. iur. Herbert Plotke arbeitete bis zu seiner Pensionierung an leitender Stelle in einem Departement (Ministerium) und als Dozent in der Lehrerausbildung. Er ist weiterhin wissenschaftlich im öffentlichen Recht tätig.

2 Auf die Gründe, warum diese Bedingungen noch heute gelten (Tradition, einheitliche Regelung?), kann hier nicht eingegangen werden.



commons.wikimedia.org | Dieter Hofer | CC-BY-SA-4.0

Historische Postkarte zum Thema Scheidung,  
Jüdisches Museum der Schweiz.

kunde, dass diese die Bedingungen erfüllt und vor Zeugen übergeben worden ist. Die beiden Ehegatten brauchen nicht persönlich anwesend zu sein, sie können sich vertreten lassen. Zudem beurteilt das Rabbinatsgericht, ob die Motive der klagenden Partei begründet sind, kann aber die Scheidung nicht selbst vollziehen: Sie wird erst mit der Übergabe des *Gets* durch den Ehemann wirksam. Ohne Übergabe durch den Ehemann (oder durch den von ihm ernannten Stellvertreter) keine Scheidung!

## VII

Was nun, wenn der Ehemann sich weigert, obwohl die Scheidung als begründet erklärt worden ist? Die Gattin bleibt an ihn gebunden und kann nicht wieder heiraten. Sie ist eine *Agunah*. Vielleicht will der Mann durch seine Weigerung beispielsweise eine für ihn bessere finanzielle Regelung herausholen oder sich an der bisherigen Partnerin rächen im Wissen, dass nur er (beziehungsweise sein Stellvertreter) die Handlung vornehmen kann, niemand anderer. Ein analoges Problem stellt sich, wenn die Ehefrau die Zustimmung zur Scheidung verweigert. Leider sind solche Fälle in der Praxis nicht so selten. Die zivile Scheidung hilft auch nicht weiter. Das Problem ist leider bis heu-

te ungelöst; denn direkter Zwang ist nicht möglich. Immerhin sind *lenkende* Massnahmen nicht ausgeschlossen.

In diesem Sinn können seit einigen Jahren in Israel staatliche Behörden unwillige Personen mit einer Buße belegen, das Bankkonto, den Führerschein oder den Pass sperren, ja sogar eine Beugehaft anordnen. In der Diaspora stehen solche Möglichkeiten nur sehr ausnahmsweise zur Verfügung.

Abhilfe kann etwa ein zivilrechtlicher Vertrag bringen, der vor oder während der Ehe abgeschlossen wird mit einer Bestimmung folgender Art: Die scheidungsunwillige Partei muss für jeden Tag der Weigerung einen bestimmten Betrag zahlen. Doch wer denkt schon, bevor eine Scheidung Realität werden könnte, an eine Auflösung der Ehe (obwohl rund 40% aller Ehen geschieden werden)?

## VIII

Geschiedene können ohne Weiteres wieder heiraten, auch den früheren Ehegatten, allerdings mit einer Einschränkung: Eine Frau kann den Ex-Gatten nur wieder heiraten, wenn sie inzwischen nicht mit einem anderen Mann verheiratet war und die Ehe durch dessen Tod oder durch Scheidung aufgelöst wurde (Deuteronomium 24,2-4).<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Für dieses Verbot finden sich unterschiedliche Begründungen. Siehe Eve Levavi Feinstein: Remarrying Your Ex-Wife, <https://www.thetorah.com/article/remarrying-your-ex-wife>.